- 39. 1. Gegen welches Urteil ist die Richtigkeitsklage (§ 578 Abs.) zu richten?
- 2. Steht ein Beschluß, ber die Revision als unzuläsig verwirft, im Sinne des § 584 Abs. 1 3PD. einem Urteil gleich?

3. Jum Begriff der Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB.

BPD. §§ 554a, 578, 579, 584, 585, 591. BGB. § 104 Mr. 2, § 105.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Februar 1928 i. S. Kommanditgesellsschaft N. & S. (Richtigkeitsbekl.) w. D. (Richtigkeitskl.). VI 317/27.

- I. Landgericht Liegnit.
- II. Oberlanbesgericht Breslau.

Durch notariellen Vertrag bom 25. Juli 1923 verkaufte ber damalige Gasthausbesitzer D. sein in L. gelegenes Grundstüd an die Kommanditaesellschaft N. & S. baselbst. Von dem mit 400 Millionen M festgesetzen Kaufpreis sollten die nach Rahlung von 120 Millionen M noch restlichen 280 Millionen M (nach Genehmigung bes Vertrags durch den Magistrat der Stadt L.) Zug um Zug gegen Übergabe und Auflassung bes Grundstücks gezahlt werden. Der Verkäufer hatte sich in dem Vertrag ferner vervflichtet, die Auflassung schuldenund lastenfrei zu erteilen. Da er nach erteilter behördlicher Genehmigung trop Aufforderung die Übergabe und Auflassung ablehnte, erhob die Käuferin gegen ihn Mage auf Beseitigung der auf dem Grundstück lastenden Sypotheken sowie auf Übergabe und Auflassung des Grundstücks und erzielte am 29. Oktober 1923 beim Landgericht ein obsiegendes Urteil. Die Berufung des Verkäufers wurde vom Oberlandesgericht durch Urteil vom 6. Kebruar 1924 zurückgewiesen. Seine Revision wurde vom Reichsgericht durch Beidiluk als unzulässig verworfen.

Unter der Behauptung, er sei während des ganzen vorerwähnten Versahrens geisteskrank und nicht nach Vorschrift der Gesetse verstreten gewesen, hat der nunmehr durch seinen Vormund vertretene Verkäuser gegen die Käuserin beim Oberlandesgericht auf Grund des § 579 Abs. 1 Ar. 4 BPO. die Nichtigkeitsklage angestrengt. Das Oberlandesgericht hat dieser Klage nach Beweisaufnahme dahin stattgegeben, daß es die Urteile vom 29. Oktober 1923 und 6. Februar 1924 aufhob und die auf Ersüllung des Kausvertrags vom 25. Juli 1923 gerichtete Klage der Käuserin abwies. Die Kevision der Nichtigskeitsbeklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die bei ihm ershobene Nichtigkeitsklage zulässig und beim zuständigen Gericht ers

hoben sei. Es hält sie auch für begründet, da der Nichtigkeitskläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme während der ganzen Dauer des vorangegangenen Versahrens seit Erteilung der Prozesvollmacht für die erste Instanz dis zum Urteil des Berufungsgerichts, d. h. von Mitte September 1923 dis zum 6. Februar 1924, geschäftsunfähig und nicht nach Vorschrift der Gesehe vertreten gewesen sei. Weiter hat der Berufungsrichter gemäß § 590 BPD. die Hauptsache erneut geprüst. Er stellt hierzu sest, daß die Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers schon zur Zeit des Vertragsabschlusses (am 25. Juli 1923) vorhanden gewesen sei, und zieht daraus den Schluß, daß die Klage auf Erfüllung des Kausvertrags abgewiesen werden müsse.

Die Revision rligt Verletung der §§ 584, 579 BBD. und des § 104 BGB., indem sie ausführt: Das Oberlandesgericht habe rechtsirrig seine Auständigkeit bejaht. Entweder musse man den Verwerfungsbeschluß des Reichsgerichts als Urteil im Sinne des § 584 ABD. ansehen ober das Gericht erster Instanz sei nach dieser Borschrift zuständig. Das angefochtene Urteil irre ferner darin, daß es den Nichtigkeitskläger für die in Betracht kommende Reit wegen frankhafter Störung der Geistestätigkeit für geschäftsunfähig erachte. Die Urteilsbegründung zeige, daß das Oberlandesgericht den Rechtsbegriff der Geisteskrankheit vom Standpunkt des Bürgerlichen Gesethuchs aus verkenne. Danach musse verlangt werben, daß Störungserscheinungen nicht nur im bathologischen Sinne vorhanden seien, sondern auch im Sinne des Verkehrslebens aufträten. Jebenfalls fei, falls Störungen ber letteren Art nicht vorlägen ober vorgelegen hatten, für die Annahme einer Beistestrankheit die größte Borsicht geboten. Störungserscheinungen seien nun beim Richtigkeitskläger niemals in die äußere Erscheinung getreten, auch von niemand festgestellt, im ganzen Borprozeß sei auch vom damaligen Beklagten, jetigen Richtigkeitskläger, keine berartige Behauptung aufgestellt worden. Sei danach aber anzunehmen, daß er geschäftsfähig gewesen sei und wie ein normaler Mensch gehandelt habe, so musse seine Willenserklärung als rechtswirksam gelten, selbst wenn er bom medizinischen Standpunkt aus geistig nicht normal gewesen sei; benn sonst würde jede Sicherheit im Rechtsberkehr aufhören.

Die Revision ist zulässig, da das angesochtene Urteil an die Stelle des im früheren Verfahren in der Berufungsinstanz er-

lassenen Urteils getreten ist und denselben Rechtsmitteln wie dieses unterliegt (§ 584 Abs. 1, § 591 BPD.; Gruch. Bd. 29 S. 1129; RGZ. Bd. 57 S. 233). Der Erfolg muß ihr jedoch versaat bleiben.

Bunächst ist der Revisionsangriff unbegründet, der sich gegen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Richtigkeitsklage richtet. Die Revision irrt, wenn sie den Verwerfungsbeschluß des Reichsgerichts als Urteil ansieht. Der klare Wortlaut des § 584 in Verbindung mit § 554a Abs. 2 BPD. steht dieser Aufsassung entgegen. Zudem war die dem Verwerfungsbeschluß vorangegangene Prüfung darauf beschränkt, ob gewisse Hochluß vorangegangene Prüfung darauf beschränkt, ob gewisse Formvorschristen erfüllt seien (§ 554a Abs. 1 a. a. D.). Die letzte sachliche Prüfung im früheren Verfahren hat das Oberlandesgericht als Verusungsgericht vorgenommen. Gegen sein rechtskräftiges Endurteil und nur gegen dieses hatte sich die Richtigkeitsklage gemäß § 578 Abs. 1 BPD. zu richten; auch das Landgericht als erste Instanz war hierfür nicht zuständig (RGZ. Bd. 15 S. 389, Bd. 73 S. 196, Bd. 75 S. 60). Das Oberlandesgericht hat sonach seine Zuständigkeit nach § 584 Abs. 1 BPD. mit Recht angenommen.

Auch die zweite Revisionsrüge geht fehl. Nach § 585 BPD. finden auf die Erhebung der Nichtigkeitsklage und auf das weitere Verfahren die allgemeinen Borschriften entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus der Rivilprozehordnung eine Abweichung ergibt. Demzufolge ist auch das Entlastungsgeset vom 17. Dezember 1926 anzuwenden und der in der Sadje selbst erhobene, im wesentlichen gegen die Beweiswürdigung gerichtete Angriff unbeachtlich. Zu Unrecht wirft überdies die Revision dem Vorderrichter einen Verstoß gegen den Rechtsbegriff der Geschäftsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit im Sinne des Bürgerlichen Gesethuchs vor. Der Lorderrichter hat so, wie § 579 BBD. es erfordert (RGZ. Bd. 118 S. 125). die Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers für die Zeit des ganzen früheren Berfahrens festgestellt. Er hat diese Feststellung nicht nur aus den Gutachten der ärztlichen Sachverständigen abgeleitet, sondern dabei auch den dauernden unmäßigen Alfohol= genuß bes Nichtigkeitsklägers hervorgehoben und es nach den obwaltenden Umständen für ausgeschlossen erklärt, daß der Nichtigkeitskläger der geistige Urheber eines im früheren Berfahren vorgelegten, eine Friftsetzung enthaltenden Schreibens gewesen sei.

Auch ber Begriff ber auf frankhafter Störung ber Geistestätigkeit beruhenden Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Mr. 2 BGB.) ift nicht perkannt, namentlich nicht, was die Boraussetzung des Ausschlusses der freien Willensbestimmung betrifft. Die Revision scheint nur diesenige Geisteskrankheit gelten lassen zu wollen, die im Berkehr oder gar dem Gegner erkennbar hervorgetreten ift. Dem kann jedoch nicht beigetreten werben. Im Schriftium hat man allerdings die Beschränkung ber Geschäftsunfähigkeit auf erkennbar Geisteskranke zum Schutze derjenigen befürwortet, die mit nicht erkennbar Geisteskranken Rechtsgeschäfte abzuschließen das Mikaeschick haben. Davon steht aber weder im Gesetz etwas, noch bietet die Entstehungs= geschichte der §§ 104fig. BBB. hierfür eine Handhabe. Der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit des Geschäftsacaners wird bom Befet nicht geschütt; auch ein Rechtsgeschäft, bas mit einem für ben Handelnden nicht erkennbar Geisteskranken geschlossen wird, ist nichtig (AB. 1915 S. 570 Nr. 2; WarnRipt. 1915 Nr. 272; RGUrt. bom 21. März 1919 III 478/18 und vom 2. Juni 1920 V 421/19; RURRomin. 6. Aufl. § 105 Anm. 3; Staudinger BOB. 9. Aufl. § 105 Erl. 3; Bland-Flab BBB. 4. Aufl. § 105 Erl. III). Diesem der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entiprechenden Grundsatz steht auch nicht entgegen, wenn es im AGRKomm. Anm. 3 au § 104 heißt: bei der Prufung, ob Geschäftsunfähigkeit wegen Beisteskrankheit vorliege, seien vom Standpunkt bes Bürgerlichen Gesethuchs namentlich auch die Störungserscheinungen zu berücksichtigen, wie sie sich im Berkehrsteben zeigten. Auf die Notwendigkeit der Berücklichtigung dieser Erscheinungen wird nur deshalb hinaewiesen, weil es barauf ankommt, daß die geistige Betätigung in ihrer Gesamtheit gestört ist. Letteres hat der Borderrichter im vorliegenden Falle bei Bejahung der Geschäftsunfähigkeit des Nichtiakeitsklägers bedenkenfrei festgestellt. Auch sonst weist das angefochtene Urteil keinen Rechtsirrtum auf.